



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

55. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Juli 2002

Nummer 41

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
7861	18. 6. 2002	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP)	768

I.

7861

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
für Investitionen
in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen
des Agrarinvestitionsförderungsprogramms
(AFP)**

RdErl. d. Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 18. 6. 2002 – II-3 – 2114/11 –

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 Zuwendungen für investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Betrieben zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, umweltschonenden, tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft, die insbesondere zur Stabilisierung und Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen sowie zur Verbesserung der Lebens-, Arbeits- und Produktionsbedingungen beitragen.

Die Interessen der Verbraucher, die Entwicklung des ländlichen Raumes sowie die Erhaltung der biologischen Vielfalt sind zu berücksichtigen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Förderungsfähig sind Investitionen im Sinne der Nr. 1, die durch Schaffung der baulichen und technischen Voraussetzungen einem oder mehreren der folgenden Ziele dienen:

2.1.1

- Verbesserung der betrieblichen Produktionsbedingungen
- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen,
- Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten.

2.1.2

Erfüllung besonderer Anforderungen an die Landwirtschaft

- Umweltschutz
Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Umweltbedingungen, insbesondere Energieeinsparung und Emissionsminderung
- Ökologischer Landbau, besondere umweltgerechte Produktionsverfahren
verstärkte Umstellung und Ausrichtung der landwirtschaftlichen Produktion auf die Anforderungen und Prinzipien besonders umweltschonender Produktionsverfahren, wie z.B. ökologischer Landbau
- Tiergerechtere Haltung
Verbesserung des Tierschutzes und der Tierhygiene
- Verbraucherschutz
Förderung qualitätsschonender und gesundheitsfördernder Verarbeitungsmaßnahmen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen

2.1.3

Diversifizierung landwirtschaftlicher Einkommensquellen

Stärkung der Wirtschaftskraft im ländlichen Raum und Schaffung zusätzlicher alternativer Einkommensquellen durch Einkommenskombination in den Bereichen

- Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- Urlaub auf dem Bauernhof sowie
- Diversifizierung im Bereich der landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Tätigkeiten oder Dienstleistungen

2.1.4

Sonderprogramm Energieeinsparung im Jahr 2002

Zur Förderung der Energieeinsparung und -umstellung können folgende Investitionen gefördert werden:

- Neubau energiesparender Gewächshäuser einschließlich des hierfür notwendigen Abrisses alter Anlagen,
- Wärme- und Kälte-dämmungsmaßnahmen,
- Wärmerückgewinnungsanlagen,
- Wärmepumpen, Solaranlagen, Biomasseanlagen, Biomasseverfeuerung,
- Umstellung der Heizanlagen auf umweltverträglichere Energieträger, insbesondere Fernwärme und Gas einschließlich des Anschlusses ans Netz,
- verbesserte Energieerzeugung und Wärmeleitung,
- Steuer- und Regeltechnik,
- bessere Raumausnutzung in Gewächshäusern.

Die Einhaltung der Prosperitätsgrenze kann in Abweichung von Nr. 4.3 anhand einer Vorschätzung der Summe der positiven Einkünfte im laufenden Jahr festgestellt werden.

2.2

Förderungsfähige Investitionsnebenkosten

2.2.1

die Kosten für die Erstellung eines Investitionskonzeptes sowie von Markt- und Wirtschaftlichkeitsanalysen im Bereich der Einkommenskombination

2.2.2

die jeweils geltenden Gebühren für Architekten, Ingenieure, Betreuer (Nr. 7.1.1) oder die Gebühren für die Mithilfe bei der Erstellung des Antrages und des Verwendungsnachweises nach der Gebührensatzung der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe,

2.3

Einschränkungen der Förderung

2.3.1

Investitionen im Bereich der Milchkuhhaltung sind im Rahmen der betrieblichen Referenzmenge förderbar.

2.3.2

Investitionen im Bereich der Schweinehaltung können gefördert werden, wenn diese zu keiner Erhöhung der Produktionskapazität führen (ein Zuchtsauenplatz entspricht dabei 6,5 Mastschweineplätzen).

Abweichend hiervon sind die beschriebenen Investitionen auch bei einer Erhöhung der Produktionskapazitäten förderbar, wenn es sich um Investitionsvorhaben in Betrieben des ökologischen Landbaus nach der VO (EWG) Nr. 2092/91 und des dazugehörigen EG-Folge-rechts¹⁾ handelt.

2.3.3

Investitionen im Eier- und Geflügelsektor dürfen nach Maßgabe der Anlage 5 gefördert werden. Die Maßnahmen dürfen jedoch nicht zu einer Erhöhung der Produktionskapazitäten führen.

Abweichend hiervon sind die beschriebenen Investitionen auch bei einer Erhöhung der Produktionskapazitäten förderbar, wenn

¹⁾ Es gelten die Vorschriften der VO (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel einschließlich der im Amtsblatt Nr. L 222 vom 28. 8. 1999, Seite 1 veröffentlichten Änderungen, auch soweit diese nach Art. 3 erst ab 24. 8. 2000 gelten, sowie die aufgrund der VO (EWG) Nr. 2092/91 erlassenen Vorschriften.

Anlage 5

- es sich um Investitionsvorhaben in Betrieben des ökologischen Landbaus nach der VO (EWG) Nr. 2092/91 und des dazugehörigen EG-Folgerechts¹⁾ handelt oder
- im Bereich der Legehennenhaltung Investitionen nach der Anlage 5 (Einrichtung auf Freiland- oder Bodenhaltungssysteme) getätigt werden.

2.3.4

Investitionen für den Beherbergungsbereich des Betriebszweiges „Urlaub auf dem Bauernhof“ können bis zur Gesamtkapazität von 25 Gästebetten gefördert werden.

2.3.5

Investitionen gemäß Nr. 2.1.3 können gefördert werden, wenn diese nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder anderer Förderprogramme gefördert werden.

Bei Brennereien sind nur Investitionen im Bereich der Direktvermarktung von Abfindungs- sowie Verschlusskleinbrennereien (mit einer jährlichen Alkoholproduktion bis zu 10 hl) förderbar, soweit es sich nicht um Brennereigeräte handelt.

2.3.6

Investitionen nach Nr. 2.1.3 sind von der Förderung ausgeschlossen, soweit sie Unterhaltungs-, Instandsetzungsarbeiten, Schönheitsreparaturen, Ersatzbeschaffungen oder aufwendiges Zubehör sowie nicht fest installierte Freizeiteinrichtungen betreffen.

Für Investitionen nach Nr. 2.1.3, die nicht die Erzeugung, Verarbeitung oder Vermarktung von Anhang I-Erzeugnissen nach EG-Vertrag betreffen, darf der Gesamtwert der Beihilfen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren maximal 100.000 € (De-minimis-Regelung) betragen.

2.3.7

Die Ausgaben für eine Erschließung (Nr. 5.6.3) sind nur bei einer im erheblichen öffentlichen Interesse liegenden Verlegung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile in den Außenbereich förderbar.

2.3.8

Eingrünungen können nur im Zusammenhang mit Baumaßnahmen gefördert werden.

2.4

Förderungsausschlüsse

2.4.1

Investitionen in die folgenden Verfahren der Tierhaltung:

- Anbindehaltung,
- Haltung auf Vollspalten und vollperforierten Böden, außer bei Mastschweinen oder Mastrindern, wenn unterschiedlich gestaltete Böden mit einer thermischen und physikalisch komfortablen Liegefläche, auf der alle Tiere gleichzeitig liegen können, vorgesehen sind; bei Mastschweinen darf der Perforationsanteil der Liegefläche nicht mehr als 10% betragen,
- Käfighaltung

2.4.2

Kauf von lebendem Inventar oder Aufstockung aus eigener Nachzucht,

2.4.3

Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft; ausgenommen hiervon sind folgende Maschinen und Geräte zur ökologischen Ausrichtung der Produktion sowie Spezialmaschinen und -geräte für nachwachsende Rohstoffe.

2.4.3.1

Maschinen, die zur ökologischen Ausrichtung der Produktion beschafft werden, soweit eine angemessene Auslastung, gegebenenfalls im überbetrieblichen Einsatz, erreicht wird

a) Pflanzenschutz

- Von der biologischen Bundesanstalt für Landwirtschaft anerkannte Pflanzenschutzgeräte (Spritz-

und Sprühgeräte) mit technischen Einrichtungen zur Vermeidung von Abdrift und zur Einsparung von Pflanzenschutzmitteln (z.B. Unterstützung des Tropfentransports mit aktiver Luftunterstützung, Gestängeabdeckung als Windschutz, Rückgewinnung (Recycling) nicht angelagerter Pflanzenschutzmittel, sensorgesteuerte Düsen, Luftleitrichtungen bzw. Gebläsebauarten, die den vertikalen Austrag von Pflanzenschutzmitteln reduzieren),

- Spezialausrüstungen zur Bekämpfung von Schadorganismen (z.B. innovative Verfahren zur mechanischen und thermischen Unkrautregulierung oder andere innovative Geräte, die eine Einsparung von Pflanzenschutzmitteln ermöglichen).

b) Düngung

Geräte zur bodennahen Flüssigmistausbringungs- und direkten -einarbeitungstechnik sowie Exaktspreuaggregate zur Festmistausbringung

c) Bodenschonende Bearbeitungs- und Bestelltechnik

- Unterstock-Bodenbearbeitungsgeräte
- Mulchsaatgeräte

d) Globale Positionierungssysteme (GPS)

Empfangsgeräte und Software zur Nutzung der satellitengestützten Positionsbestimmung sowie Geräte (Sensoren) einschließlich Software zur Erfassung von Erntemengen, Maschinenzuständen, Boden- und Pflanzeigenschaften bei der teilflächenspezifischen Bewirtschaftung.

2.4.3.2

Spezialmaschinen und -geräte für nachwachsende Rohstoffe im Nonfood-Bereich, soweit die Praxistauglichkeit und Wirtschaftlichkeit nachgewiesen ist.

2.4.4

Entwässerung, Umbruch von Grünland und Umwandlung von Ödland in landwirtschaftliche Nutzfläche,

2.4.5

Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen,

2.4.6

laufende Betriebsausgaben, Ablösungen von Verbindlichkeiten, Erbschaften, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,

2.4.7

Umsatzsteuer,

2.4.8

Landankauf,

2.4.9

Investitionen im Wohnhausbereich und in Verwaltungsgebäuden,

2.4.10

Investitionen im Bereich der Pelztierzucht.

3

Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Für die im Folgenden als Zuwendungsempfänger, Antragsteller, Unternehmer, Landwirte, Junglandwirte oder Betreuer bezeichneten Personen gelten die Bezeichnungen sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.

3.1

Gefördert werden Unternehmen der Landwirtschaft unbeschadet der gewählten Rechtsform,

- deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25% der Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und

- die grundsätzlich die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten,

Als Unternehmen der Landwirtschaft gelten auch die Imkerei, die Aquakultur, die Binnenfischerei sowie die Wanderschäfferei.

3.2

Nicht gefördert werden

3.2.1

Personen, die Leistungen aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit erhalten,

3.2.2

Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25% des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Mindeststandards

Die jeweils geltenden Mindestvoraussetzungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz müssen zum Zeitpunkt der Einzelentscheidung über die Förderung in einem landwirtschaftlichen Unternehmen erfüllt sein.

Mit Abschluss viehhaltungsbezogener investiver Maßnahmen muss für die im Unternehmen anfallenden tierischen Exkremente eine Lagerkapazität für mindestens sechs Monate vorhanden und das Güllelager angemessen abgedeckt sein.

4.2

Flächenbindung in der Tierhaltung

Mit Abschluss von Investitionen im Bereich der Tierhaltung darf der Viehbesatz des landwirtschaftlichen Unternehmens 2,0 GV je Hektar selbstbewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche (einschließlich Stilllegung) nicht überschreiten. Wird diese Viehbesatzdichte überschritten, ist im Einzelfall darzulegen, dass die Nährstoffbilanz auf der Grundlage der selbstbewirtschafteten Fläche ausgeglichen ist.

Die Bewertung des Viehs erfolgt nach dem Umrechnungsschlüssel gemäß Anlage 4.

Anlage 4

4.3

Prosperitätsgrenze

Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 90.000 € je Jahr nicht überschritten haben. In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Festlegung der Summe der positiven Einkünfte nur den letzten vorliegenden Steuerbescheid heranzuziehen.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG gelten diese Voraussetzungen für alle Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder und Aktionäre (jeweils einschließlich ihrer Ehegatten), sofern diese hauptberuflich im Unternehmen tätig sind oder über einen Kapitalanteil von mehr als 5% verfügen. Falls die Summe der positiven Einkünfte eines der o.g. Kapitaleigner (einschließlich seines Ehegatten) 90.000 € je Jahr überschreitet, wird das förderungsfähige Investitionsvolumen des Zuwendungsempfängers um den Anteil vom Hundert gekürzt, der dem Kapitalanteil dieses Gesellschafters, Genossenschaftsmitglieds oder Aktionärs entspricht.

4.4

Kleine Investitionen (Nr. 5.5)

Bei Kleinen Investitionen haben Zuwendungsempfänger:

- berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des landwirtschaftlichen Betriebes nachzuweisen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften

muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzungen erfüllen,

- einen Nachweis nach dem Muster der Bewilligungsbehörde über die Zweckmäßigkeit und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen.

4.5

Große Investitionen (Nr. 5.6)

Bei Großen Investitionen haben Zuwendungsempfänger:

4.5.1

eine bestandene Abschlussprüfung in einem Agrarberuf und den erfolgreichen Abschluss einer landwirtschaftlichen Fachschule oder eine gleichwertige Berufsbildung nachzuweisen, die sie befähigen, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu führen. Bei Maßnahmen der Einkommenskombination kann anstelle der vorbereiteten Berufsbildung eine angemessene andere berufliche Qualifikation nachgewiesen werden. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzungen erfüllen,

4.5.2

grundsätzlich eine Vorwegbuchführung für mindestens 2 Jahre vorzulegen; eine Buchführung für mindestens 10 Jahre vom Zeitpunkt der Bewilligung an fortzuführen.

Die Buchführung muss mindestens dem BML-Abschluss (ohne die Teile: Forderungenspiegel, Verbindlichkeitspiegel, Einzelaufstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Naturalbericht, ergänzende Angaben zum Unternehmen und persönliche Angaben) entsprechen.

Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, eine geprüfte Version des v.g. BML-Abschlusses spätestens neun Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres dem Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten auf Datenträger zur Verfügung zu stellen.

Der Unternehmer erklärt damit sein Einverständnis, dass die Buchführungsdaten seines Betriebes anonymisiert für eine betriebswirtschaftliche Auswertung sowie für Zwecke der Evaluierung verwendet werden. Die mit der Auswertung bzw. Evaluierung befassten Stellen sind zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet;

4.5.3

eine angemessene bereinigte Eigenkapitalbildung für die letzten Jahre grundsätzlich durch Buchführungsabschluss nachzuweisen.

An Stelle des BML-Jahresabschlusses kann in Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten von der Bewilligungsbehörde auch die Vorlage eines steuerlichen Jahresabschlusses akzeptiert werden. In diesen Fällen kann jedoch die Vorlage zusätzlicher Unterlagen zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit verlangt werden.

Die bereinigte Eigenkapitalbildung ergibt sich aus der Eigenkapitalveränderung, bereinigt um Entnahmen und Einlagen aus dem Privatvermögen;

4.5.4

einen Nachweis in Form des Investitionskonzeptes über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen; hierbei ist die Ausgangssituation des Unternehmens insbesondere aufgrund der Vorwegbuchführung und der Eigenkapitalbildung des Unternehmens zu analysieren und eine einfache Abschätzung über die Veränderungen der Wirtschaftlichkeit aufgrund der durchzuführenden Maßnahmen abzugeben.

Die durchzuführenden Maßnahmen müssen finanzierbar, d.h. der Kapitaldienst muss unter Berücksichtigung angemessener Lebenshaltungskosten tragbar sein;

4.6

Existenzgründung

Bei Unternehmen, die während eines Zeitraums von höchstens zwei Jahren vor der Antragstellung gegründet wurden und die auf eine erstmalige selbständige Exis-

tenzgründung zurückgehen, gelten die Zuwendungsvoraussetzungen der Nrn. 4.5.2 bis 4.5.4 mit der Maßgabe, dass

- die Vorwegbuchführung für weniger als zwei Jahre vorliegen kann,
- statt der angemessenen Eigenkapitalbildung ein angemessener Eigenkapitalanteil am Unternehmen und am zu fördernden Vorhaben sowie
- die Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen durch eine differenzierte Planungsrechnung nachgewiesen ist.

4.7

Junglandwirteförderung

Junglandwirte (zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 40 Jahre) die nach Nr. 5.7 gefördert werden, müssen zusätzlich zur Erfüllung der Nrn. 4.5.1 bis 4.5.4 und ggfl. 4.6 nachweisen, dass die geförderte Investition:

- während eines Zeitraums von fünf Jahren nach der erstmaligen Niederlassung als Allein- oder Mitunternehmer in einem landwirtschaftlichen Betrieb getätigt wird,
- ein Investitionsvolumen von mindestens 50.000 € hat.

4.8

Für die zu fördernde Baumaßnahme muss die erforderliche bauaufsichtliche Genehmigung (dazu zählt auch eine positiv beschiedene Bauvoranfrage) zum Zeitpunkt der Bewilligung vorliegen.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart
Projektförderung

5.2

Finanzierungsart
Anteilfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung
Zuschuss/Zinszuschuss (kapitalisierter Zinszuschuss)

Der Gesamtwert der Zuwendungen nach den Nrn. 5.6.1 und 5.6.2 ausgedrückt als Prozentsatz des förderfähigen Investitionsvolumens, ist – außer im Falle der Nr. 5.7 – auf max. 40% begrenzt.

5.4

Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage für den Zinszuschuss ist wie folgt zu errechnen:

Gesamtinvestitionsbetrag (ohne unbare Eigenleistung und gegebenenfalls Zuschuss zu den Erschließungskosten)

abzüglich

- a) nicht zuwendungsfähige Ausgaben ergibt die förderfähigen Investitionen, abzüglich

- b) bare Eigenleistung,
- c) Zuschuss (Nr. 5.6.1)

ergibt die zuwendungsfähigen Ausgaben. Diese entsprechen jedoch höchstens dem aufgenommenen Kapitalmarktdarlehen (Bankdarlehen), gegebenenfalls erhöht um den Zinszuschuss (Nrn. 5.5.2 oder 5.6.2).

Der Anteil der baren Eigenleistung an den förderfähigen Investitionen muss außer bei Maßnahmen nach Anlage 5 und nach Nr. 2.1.3 mindestens 10 v.H. betragen. Die Junglandwirteförderung (Nr. 5.7) und der Zuschuss für Baumaßnahmen (Nr. 5.6.1) kann auf die bare Eigenleistung angerechnet werden.

5.5

Kleine Investitionen

Bei kleinen Investitionen kann entweder ein Zuschuss nach Nr. 5.5.1 oder ein Zinszuschuss nach Nr. 5.5.2 gewährt werden.

Unterschreitet das förderungsfähige Investitionsvolumen den Betrag von 10.000 €, so ist eine Förderung nach diesen Grundsätzen nicht möglich.

5.5.1

Zuschuss für die Erfüllung besonderer Anforderungen an die Landwirtschaft und bei Diversifizierung

Bei investiven Maßnahmen

- außerhalb des Bereiches der Tierhaltung von Unternehmen, die nach der VO (EWG) Nr. 2092/91 und des dazugehörigen EG-Folgerechts zum Zeitpunkt der Bewilligung anerkannt sind,
- im Bereich der Tierhaltung, die mit ihrem Abschluss die Ansprüche einer besonders tiergerechten Haltung entsprechend Anlage 5 erfüllen,
- im Bereich der Diversifizierung nach Nr. 2.1.3 oder
- im Bereich der Emissionsminderung sowie Energieeinsparung nach Nr. 2.1.4

mit einem förderungsfähigen Investitionsvolumen bis zu 50.000 € kann ein Zuschuss auf das förderfähige Investitionsvolumen gewährt werden.

Der Zuschuss beträgt bei positiven Einkünften (Nr. 4.3)

- bis 50.000 € 35 v.H.
- über 50.000 €–70.000 € 32 v.H.
- über 70.000 € 29 v.H.

5.5.2

Zinszuschuss

Alternativ zu Nr. 5.5.1 kann bei investiven Maßnahmen nach Nr. 2.1 ein Zinszuschuss für ein Kapitalmarktdarlehen (Bankdarlehen) für ein förderungsfähiges Investitionsvolumen von bis zu 100.000 € gewährt werden.

Der Zinszuschuss beträgt bei positiven Einkünften (Nr. 4.3)

- bis 50.000 € 20 v.H.
- über 50.000 €–70.000 € 17 v.H.
- über 70.000 € 14 v.H.

Die Darlehenslaufzeit beträgt mind. 10 Jahre. Bei einer Darlehenslaufzeit von weniger als 10 Jahren ist der Zinszuschuss anteilig zu kürzen. Dies gilt auch bei einer vorzeitigen Tilgung. Hiervon unberührt ist die vorzeitige Tilgung mittels Zinszuschuss.

5.6

Große Investitionen

Bei Großen Investitionen kann gleichzeitig sowohl ein Zuschuss nach Nr. 5.6.1, ein Zinszuschuss nach Nr. 5.6.2 als auch ein Erschließungskostenzuschuss nach Nr. 5.6.3 für ein förderungsfähiges Investitionsvolumen von insgesamt mindestens 50.000 € gewährt werden.

5.6.1

Zuschuss für die Erfüllung besonderer Anforderungen an die Landwirtschaft und bei Diversifizierung

Bei investiven Maßnahmen

- außerhalb des Bereiches der Tierhaltung von Unternehmen, die nach der VO (EWG) Nr. 2092/91 und des dazugehörigen EG-Folgerechts zum Zeitpunkt der Bewilligung anerkannt sind,
- im Bereich der Tierhaltung, die mit ihrem Abschluss die Ansprüche einer besonders tiergerechten Haltung entsprechend Anlage 5 erfüllen,
- im Bereich der Diversifizierung nach Nr. 2.1.3 oder
- im Bereich der Emissionsminderung sowie Energieeinsparung nach Nr. 2.1.4

kann ein Zuschuss von bis zu 10% des förderungsfähigen Investitionsvolumens (ohne Betreuergebühr), max. 30.000 €, gewährt werden.

5.6.2

Zinszuschuss

Bei Inanspruchnahme der Kombinierten Investitionsförderung kann dem Unternehmen ein Zinszuschuss für ein Kapitalmarktdarlehen (Bankdarlehen) gewährt werden.

Die Höhe des verbilligten Kapitalmarktdarlehens ist nach der Zahl der betriebsnotwendigen Vollarbeitskräfte gestaffelt. Sie beträgt für die ersten beiden Vollarbeitskräfte jeweils bis zu 200.000 €, für jede weitere Vollarbeitskraft 85.000 €. Eine Vollarbeitskraft entspricht 2.100 Arbeitsstunden pro Jahr.

Der Zinszuschuss beträgt bei positiven Einkünften (Nr. 4.3)

– bis 50.000 €	31 v.H.
– über 50.000 €–70.000 €	27 v.H.
– über 70.000 €	23 v.H.

Die Darlehenslaufzeit beträgt mind. 20 Jahre. Bei einer Darlehenslaufzeit von weniger als 20 Jahren ist der Zinszuschuss anteilig zu kürzen. Dies gilt auch bei einer vorzeitigen Tilgung. Hiervon unberührt ist die vorzeitige Tilgung mittels Zinszuschuss.

5.6.3

Erschließungskostenzuschuss

Zu den Kosten für die Erschließung (Nr. 2.2.7) kann ein Zuschuss bis zu 21.000 € gewährt werden.

5.7

Junglandwirteförderung

Bei Junglandwirten nach Nr. 4.7 kann ein Zuschuss bis zu 10.000 € gewährt werden; der Gesamtwert der Zuwendungen nach Nrn. 5.6.1, 5.6.2 und 5.7 kann bis zu 45% des förderungsfähigen Investitionsvolumens betragen.

5.8

Überschreiten die förderfähigen Investitionen den Betrag von 510.000 € je Unternehmen (außer Nr. 6.4), so kann der Zuwendungsempfänger für den überschreitenden Betrag keine Förderung erhalten.

5.9

Bei Hochbaumaßnahmen sind die Ausgaben für die Kostengruppen 210–230, 300, 400, 540, 590, 710 bis 740 und 771 der DIN 276 (Ausgabe Juni 1993) zuwendungsfähig. Ausgaben der Kostengruppe 524 (Stellplätze) sind zuwendungsfähig, sofern die Stellplätze bei der „Direktvermarktung“ und „Freizeit und Erholung“ benötigt werden. Außerdem sind Kosten der Kostengruppe 521, 522 und 523 zuwendungsfähig, sofern sie im Rahmen der baulichen Maßnahmen anfallen und für diese zweckdienlich sind.

Für die Erschließungsbeihilfe dürfen nur Ausgaben nach DIN 276 Kostengruppe 220 und 230 berücksichtigt werden.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Im Falle einer förderfähigen Aussiedlung, d.h. der vollständigen oder teilweisen Verlegung einer Hofstelle aus beengter Ortslage oder aus einer anderen Lage mit ähnlichen Erschwernissen in die Feldmark der gleichen oder einer anderen Gemeinde, gilt Folgendes:

Bei einer Aussiedlung ist der Erlös aus der Verwertung der bisherigen Wirtschaftsgebäude sowie bei anderweitiger Verwertung der gesamten Hofstelle ein Wert für die Wirtschaftsgebäude in Anlehnung an den Verkehrswert in die Finanzierung des Vorhabens einzubeziehen.

6.2

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

– Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung,

– Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

6.3

Die Höchstförderung nach diesen Grundsätzen kann während eines Zeitraumes von 6 Jahren maximal einmal gewährt werden. Dies gilt auch bei Unternehmensteilungen und bei einem Wechsel der Rechtsform des Unternehmens.

Die Förderung Kleiner sowie Großer Investitionen kann während des genannten Zeitraumes nacheinander in Anspruch genommen werden.

Soweit

– die Zuwendungsempfänger,

– deren Gesellschafter/Genossenschaftsmitglieder/Aktionäre oder

– von den Zuwendungsempfängern bzw. deren Gesellschaftern/Genossenschaftsmitgliedern/Aktionären – unbeschadet der gewählten Rechtsform – betriebene landwirtschaftliche Unternehmen

innerhalb eines Zeitraumes von 6 Jahren vor Antragstellung eine Förderung nach den Grundsätzen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung erhalten haben, ist diese anzurechnen. Eine Anrechnung erfolgt auch für den Fall, dass Fördermittel von Dritten übernommen wurden oder werden. Bei gesellschaftlich organisierten Unternehmen ist Maßstab für eine Anrechnung der Kapitalanteil des Zuwendungsempfängers bzw. des Gesellschafters/Genossenschaftsmitglieds/Aktionärs; sofern dieser 25% nicht übersteigt, kann eine Anrechnung unterbleiben. Insgesamt dürfen die bei Großen Investitionen festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

6.4

Jeder Zuwendungsempfänger kann seine Förderung ganz oder teilweise im Rahmen von Betriebszusammenschlüssen wahrnehmen. Der Gesamtbetrag der förderungsfähigen Investitionen ist dabei auf 1.020.000 € begrenzt.

Unter einem Betriebszusammenschluss ist die vertraglich geregelte Zusammenarbeit mehrerer Landwirte – unbeschadet der gewählten Rechtsform – zu verstehen; jeder von ihnen muss einen landwirtschaftlichen Betrieb mindestens ein Jahr lang vor Antragstellung als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet haben.

Der Vertrag muss schriftlich geschlossen werden. Erfolgt ein Betriebszusammenschluss in der Form einer juristischen Person, kann diese die ihren Mitgliedern zustehende Förderung mit deren Einverständnis zusammengefasst beantragen.

Der Betriebszusammenschluss muss für eine Dauer von mindestens 6 Jahren, vom Zeitpunkt der Bewilligung an, vereinbart sein. Die Mitglieder des Betriebszusammenschlusses können ihren Anteil am Kapital des Betriebszusammenschlusses durch Geld- oder Sacheinlagen oder durch persönliche Arbeitsleistung einbringen. Jedes Mitglied muss darüber hinaus durch persönliche Arbeitsleistung an der Bewirtschaftung des Betriebszusammenschlusses mitwirken.

Für ein Mitglied, das die für Zuwendungsempfänger gemäß Nr. 4.5 geltenden Voraussetzungen nicht erfüllt, kann anstelle der Förderung nach Nr. 5.6 die Förderung gemäß Nr. 5.5 treten.

Schließen sich mehrere Junglandwirte zusammen, kann die Junglandwirteförderung (Nr. 5.7) für bis zu 4 Junglandwirte gewährt werden. Der Gesamtwert der Zuwendungen darf dabei 45% der förderungsfähigen Investitionen nicht überschreiten.

7

Verfahren**7.1****Betreuungsverfahren****7.1.1**

Die Betreuung erfolgt durch natürliche und juristische Personen, die vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz auf Antrag zugelassen worden sind.

7.1.2

Die förderfähigen Betreuerleistungen ergeben sich aus Teil A „Verwaltungsmäßige und finanzwirtschaftliche Betreuung“ ohne die Nummer 3.1 und die Nummern 3.1, 4.1 und 4.2 des Teils B „Technische Betreuung“ des überarbeiteten Betreuerkatalogs des Bundesverbandes der gemeinnützigen Landgesellschaften (BLG) vom 24. 1. 1995. Die Betreuung erfolgt auf der Basis eines privatrechtlichen Vertrages zwischen Antragsteller und Betreuer.

Betreuer haben insbesondere:

7.1.2.1

zu gewährleisten, dass der Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln die für seine Beurteilung erforderlichen Angaben enthält und den Bestimmungen entspricht,

7.1.2.2

zu überwachen, dass das Vorhaben, wie mit der Bewilligung gebilligt, durchgeführt wird, die Mittel ordnungsgemäß verwendet werden und Zuwendungsempfänger den Auflagen und Bedingungen des Zuwendungsbescheides nachkommen,

7.1.2.3

den Zwischennachweis und den Verwendungsnachweis rechtzeitig anzufertigen oder die Anfertigung sicherzustellen.

7.2**Antragsverfahren:****7.2.1**

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist nach dem Muster der Anlage 1 beim Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise einzureichen.

7.2.2

Die Bewilligungsbehörde holt die Stellungnahme des Gutachterausschusses für betriebliche Investitionen in der Landwirtschaft ein.

7.2.3

Bei Aussiedlungen ist eine Bestätigung über das Vorliegen eines erheblichen öffentlichen Interesses (Nr. 2.3.7) bei Antragstellung vorzulegen.

7.2.4

Das Investitionskonzept ist in zweifacher Ausfertigung (eine Ausfertigung für den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise, eine Ausfertigung für die Bewilligungsbehörde) einzureichen.

7.3**Bewilligungsverfahren****7.3.1**

Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

7.3.2

Die Bewilligungsbehörde erteilt den Zuwendungsbescheid nach dem Muster der Anlage 2 mit je einer Ausfertigung Anlage 2

für: a) Zuwendungsempfänger,

b) Betreuer,

c) Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise.

Dies gilt auch für Änderungsbescheide.

7.3.3

Bei nicht ausreichenden Haushaltsmitteln ist für die Reihenfolge der Bewilligung die zeitliche Reihenfolge maßgebend, in der die Anträge eingegangen sind, sofern nicht dringliche Gründe (z. B. Not- und Härtefälle) vorliegen. Maßnahmen nach Anlage 5, Investitionen zur Direktvermarktung und für hauswirtschaftliche sowie landwirtschaftliche Dienstleistungen sind vorrangig zu bewilligen.

7.3.4

Zuständige staatliche Bauverwaltung nach Nr. 6.1 der VV zu § 44 LHO ist in Fällen mit Zuwendungen über 250.000 € der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

7.4**Auszahlungsverfahren**

Zuschüsse werden von der Bewilligungsbehörde nach Vorlage des Zwischennachweises/Verwendungsnachweises auf das vom Zuwendungsempfänger angegebene Konto ausgezahlt.

Zahlungen nach Nr. 7.1 der VV zu § 44 LHO dürfen nur geleistet werden, soweit diese den nationalen Anteil der Zuwendung betreffen.

7.5**Verwendungsnachweisverfahren**

Der Verwendungsnachweis und der Zwischennachweis sind nach dem Muster der Anlage 3 zu führen. Anlage 3

7.6**Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO sowie die Vorschriften über das EG-Zahlstellenverfahren, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen verfügt worden sind.

8**Inkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft. Er tritt am 31. 12. 2006 außer Kraft. Der Runderlass vom 13. 6. 2000 (MBl. NRW. S. 738) tritt zum 31. Dezember 2001 außer Kraft; er ist für Anträge, die bis 31. 12. 2001 bewilligt wurden, weiter anzuwenden.

Anlage 1

An den
Direktor der Landwirtschaftskammer

als Landesbeauftragten
über den Geschäftsführer
der Kreisstelle

als Landesbeauftragten im Kreise

Betreff

Förderung von Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben
im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP)
gemäß
Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 18. 6. 2002

- ☐ - Kleine Investitionen
☐ - Große Investitionen
☐ - Junglandwirteförderung

Betriebs-Nr.

Aktenzeichen

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung**1 Antragsteller**

Antragsteller	Name, Vorname	geb. am
Ehegatte	Name, Vorname	geb. am
Haupt- und Nebenberuf	Berufsausbildung des Antragstellers	
Postleitzahl	Ort/Kreis	Straße/Telefon
Betreuer		
Bearbeitungsstelle/Postleitzahl/Ort	Straße/Telefon	Bearbeiter
Bankverbindung:	Bezeichnung des Kreditinstituts	Bankleitzahl
		Konto Nr.

1.1 Erklärungen des Antragstellers zum Betrieb ¹

- 1.1.1 ☐ Ich bin selbstwirtschaftender landwirtschaftlicher Unternehmer und
☐ als Alleinunternehmer seit dem ²
(Monat, Jahr)
☐ als Mitunternehmer mit
seit dem
(Monat, Jahr)
☐ Ich bin Junglandwirt (zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 40 Jahre)
☐ Ich erhalte keine Leistungen aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der
landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und habe solche auch nicht beantragt

1.1.2 Der Viehbesatz des Betriebes liegt im Zieljahr

- ☐ nicht über 2,0 Großvieheinheiten je ha landwirtschaftlich genutzter Fläche,
☐ über 2,0 Großvieheinheiten je ha landwirtschaftlich genutzter Fläche.

¹ zutreffendes ankreuzen

² Das Datum ist nur im Falle einer Förderung im Rahmen einer Kooperation einzutragen

- 1.1.3 ☐ Ich wirtschafte überwiegend auf gepachteten Flächen, die Pachtdauer beträgt in der Regel.....Jahre.
- 1.1.4 ☐ Am Unternehmen ist die öffentliche Hand nicht oder zu nicht mehr als 25 v.H. des Eigenkapitals beteiligt
- 1.1.5 ☐ Die Maßnahme wird im Rahmen einer Kooperation durchgeführt. Das Vertragsverhältnis und die Beteiligung an der Kooperation ergeben sich aus den beigefügten Anlagen.

1.2 Erklärungen des Antragstellers zu den Einkünften³

1.2.1 Ich werde zur Einkommenssteuer veranlagt.

Meine positiven Einkünfte und die meines von mir nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten betragen im Durchschnitt

- nach den letzten drei Steuerbescheiden EUR
- nach dem letzten Steuerbescheid EUR

1.2.2 Ich werde nicht zur Einkommenssteuer veranlagt und erkläre meine Einkünfte und die meines von mir nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten wie folgt:

	positive Einkünfte	
	des Antragstellers EUR	des Ehegatten EUR
aus Land- und Forstwirtschaft		
aus Gewerbebetrieb		
aus selbständiger Arbeit		
aus nichtselbständiger Arbeit		
aus Kapitalvermögen		
aus Vermietung und Verpachtung		
sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG		
Summe der positiven Einkünfte		

2. Maßnahme:

2.1 Bezeichnung der Maßnahme

2.2 Durchführungszeitraum: von bis

2.3 Die Maßnahme ist bestimmt zur

- ☐ Qualitätsverbesserung
- ☐ Umstellung der Erzeugung
- ☐ Direktvermarktung
- ☐ Urlaub auf dem Bauernhof
- ☐ Pensionstierhaltung
- ☐ Produktionskostensenkung

³ Die Unterlagen (Steuerbescheide, Nichtveranlagungsbescheinigung) sind dem Bearbeiter vorzulegen

- ☐ Verbesserung der Arbeitsbedingungen
- ☐ Stallhygiene und Tierschutz
- ☐ Umweltverbesserung

3. **Gesamtkosten** (laut Investitionskonzept) EUR

4. **Beantragte Zuwendung**

1. Zuschuss EUR

2. Zinszuschuss EUR

3. Erschließungsbeihilfe EUR

4. Junglandwirteförderung EUR

5. **Finanzierungsplan**

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit der Zuschüsse				
	20..... EUR	20..... EUR	20..... EUR	20..... EUR	Insgesamt EUR
5.1 Gesamtkosten dav. MWSt					
5.2 Unbare Eigenleistung					
5.3 Bare Eigenleistung					
5.3.1 dav. Altstellenerlös					
5.3.2 dav. Junglandwirteförderung					
5.4 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)					
5.5 Beantragter Zuschuss					
5.6 Beantragter Zinszuschuss					
5.7 Beantragter Zuschuss zu den Kosten der Erschließung					
Summe (5.2 - 5.7)					

6. **Erklärungen**

6.1 Für den Betrieb habe ich oder hat mein Rechtsvorgänger in den letzten 6 Jahren bereits für weitere Maßnahmen Zuwendungen erhalten :

- ☐ nach den Richtlinien für das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP),
- ☐ nach den Richtlinien für das Agrarkreditprogramm,
- ☐ nach den Richtlinien vom 26.3.1986 für das EFP,
- ☐ nach den Richtlinien vom 5.8.1986 für das EFP,

Aktenzeichen und EG-Nummer von bisherigen Bewilligungen:

- 6.2 Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass
- 6.2.1 die Bewilligungsbehörde eine Stellungnahme des Gutachterausschusses einholt und den Mitgliedern dieses Ausschusses die für eine Stellungnahme notwendigen Daten zur Beurteilung des Antrages mitteilt,
- 6.2.2 die Buchführungsdaten des Betriebes anonymisiert für eine betriebswirtschaftliche Auswertung sowie zur Evaluierung der Fördermaßnahme verwendet werden können,
- 6.2.3 die zuständige Behörde die ihr vorliegenden Unterlagen des Betriebes zur Entscheidung über diesen Antrag beiziehen kann,
- 6.2.4 die Angaben im und zum Antrag an die zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EU übermittelt werden können,
- 6.2.5 die Angaben zur Person und zur Sache zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können.
- 6.3 Ich erkläre/Wir erklären, dass
- 6.3.1 ich/wir auf die Bedeutung und Wirkung des Einverständnisses zu Nrn. 6.2.1 bis 6.2.5 sowie über dessen Widerrufbarkeit belehrt worden bin/sind,
- 6.3.2 bekannt ist, dass die erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung dient und dass eine Bewilligung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck vollständig enthalten sind,
- 6.3.3 bekannt ist, dass der Zuwendungsbescheid erlischt, wenn ich/wir nicht innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides mit der zu fördernden Maßnahme in wesentlichen Teilen begonnen habe(n),
- 6.3.4 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
- 6.3.5 bekannt ist, dass alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998, Fundstelle: Bundesgesetzblatt (BGBl) I, Seite 3322) sind. Das heißt unter den im § 264 Strafgesetzbuch genannten Voraussetzungen kann es unter anderem strafbar sein, falsche Angaben im Zusammenhang mit der Gewährung von Zuwendungen zu machen,
- 6.3.6 die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben im und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, dass ich/wir oder mein/unser Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die geförderten Investitionen bezeichnen und es zu diesen begleiten werde(n) und erkläre(n), dass ich/wir ihnen das Betretungsrecht und das Recht auf eine angemessene Verweildauer auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betriebswirtschaftlichen Unterlagen einräumen und die notwendigen Auskünfte erteilen werde/werden,
- 6.3.7 im Falle einer Förderung im Rahmen eines Betriebszusammenschlusses der Betrieb bei Antragstellung mindestens 1 Jahr zuvor als eigenständiges Unternehmen bewirtschaftet worden ist,
- 6.3.8 ich mich/wir uns verpflichte(n), im Falle der Gewährung eines kapitalisierten Zinszuschusses außerplanmäßige Tilgungen des zugrundeliegenden Kredits der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen und die Differenz zum zeitanteilig zu kürzenden Zinszuschuss zurückzuzahlen,
- 6.3.9 der Bewilligungsbehörde innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides mitgeteilt wird, ob mit der zu fördernden Maßnahme in wesentlichen Teilen begonnen worden ist.

6.4 Auskunft/recht/Einsichtnahme

Die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte sind grundsätzlich verpflichtet, dem Antragsteller auf Antrag Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen sowie die allgemeinen technischen Bedingungen der automatisierten Verarbeitung der zur eigenen Person verarbeiteten Daten zu geben. Der Antragsteller ist verpflichtet, bei seinem Auskunftsverlangen Angaben zu machen, die das Auffinden der Daten mit angemessenem Aufwand ermöglichen. Auskunftserteilungen und Einsichtnahmen sind gebührenfrei, die Erstattung von Auslagen kann verlangt werden. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung oder zur Gewährung der Einsichtnahme entfällt, soweit überwiegende Interessen entgegenstehen. Das ist beispielsweise der Fall, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stelle erheblich gefährdet würde. Grundsätzlich ist eine Auskunftsverweigerung zu begründen. Werden Auskunft und Einsichtnahme nicht gewährt, kann sich der Antragsteller an die Landesbeauftragte für den Datenschutz wenden.

6.5 Anspruch auf Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten

Wenn personenbezogene Daten unrichtig sind, sind sie zu berichtigen. Auch besteht unter Umständen ein Anspruch auf Sperrung personenbezogener Daten. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ihre Richtigkeit von der betroffenen Person (d.h. hier der Antragsteller) bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt oder die betroffene Person an Stelle der Löschung unzulässig gespeicherter personenbezogener Daten die Sperrung verlangt. Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist oder ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Über die Berichtigung unrichtiger Daten, die Sperrung bestrittener Daten und die Löschung oder Sperrung unzulässiger Daten sind unverzüglich die betroffenen Personen und die Stellen zu unterrichten, denen die Daten übermittelt worden sind. Die Unterrichtung kann unterbleiben, wenn sie einen erheblichen Aufwand erfordern würde und nachteilige Folgen für die betroffene Person nicht zu befürchten sind.

Die Einzelheiten des Datenschutzes ergeben sich aus dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSG NRW) in der Fassung vom 09. Juni 2000 (Fundstelle: Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen, GV NRW, S. 542).

7. Anlagen

1. ☐ Betriebsverbesserungsplan
2. ☐ Bestätigung über das Vorliegen eines erheblichen öffentlichen Interesses (bei Aussiedlungen)
3. ☐ Berechnung der Lagerkapazität für tierische Exkremente; Nährstoffbilanzierung bei Überschreiten der Großvieheinheitengrenzen von 2,0 GV/ha LF
4. ☐ Nachweis über Nutzungsverhältnisse von angemessener Dauer (z.B. Pachtverträge)
5. ☐ Verpflichtungserklärung und Bescheinigung zur Buchführung (nach Vordruck)
6. ☐ Einkommenssteuerbescheide
7. ☐ Wenn eine Veranlagung nicht durchgeführt wird, eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes
8. ☐ Kooperationsvertrag
9. ☐ Aufstellung über die Beteiligten an der Kooperation
10. ☐ Betreuervertrag (Kopie)
11. ☐ Baurechtliche Genehmigung
12. ☐ Nachweis über das Milchkontingent
13. ☐ Jahresabschlüsse der Jahre..... und

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers

Erklärung des Ehegatten

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben über meine Einkünfte und bin mit der Verwendung dieser Angaben im Rahmen des Antragsverfahrens einverstanden.

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift des Ehegatten

Erklärung des Betreuers

Der Antrag enthält die für seine Beurteilung erforderlichen Angaben und entspricht den Bestimmungen.

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift des Betreuers

Der Direktor
der Landwirtschaftskammer
als Landesbeauftragter

Anschrift des Zuwendungsempfängers

Anschrift:

Telefon:

Durchwahl-Nr.: ().....

Bearbeiter:

Aktenzeichen:

EG-Nr.:

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Betr.: Förderung von Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP)

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlg.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),
Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau), sofern die Zuwendungen 250.000 EUR überschreiten

I.

1. Bewilligung

Aufgrund Ihres v.g. Antrages, der Bestandteil dieses Bescheides ist, und der mir vorliegenden Unterlagen bewillige ich Ihnen für folgende Maßnahme

.....

in Ihrem Betrieb

in

Kreis

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung aus Mitteln des Landeshaushalts. Die Mittel enthalten Beteiligungen des Bundes und der Europäischen Union.

2. Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung gewährt als

2.1 Zuschuss für die Erfüllung besonderer Anforderungen

in Höhe von EUR

2.2 Zinszuschuss

in Höhe von EUR

2.3 Zuschuss (zu den Kosten der Erschließung)

in Höhe von EUR

2.4 Junglandwirteförderung

in Höhe von EUR

Zuschüsse insgesamt

..... EUR

Von der Gesamtzuwendung entfallen auf Mittel des Bundes und Landes

..... EUR

Von der Gesamtzuwendung entfallen auf Mittel des EAGFL

..... EUR

3. Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

.....

.....

.....

.....

4. Bewilligungsrahmen

4.1 Von der Zuwendung entfallen auf

	Kassenmittel 20 EUR	Verpflichtungsermächtigungen		
		fällig 20 EUR	fällig 20 EUR	fällig 20 EUR
Zuschuss für Baumaßnahmen				
Zinszuschuss				
Zuschuss (Erschließungskosten)				
Juglandwirteförderung				

5. Auszahlung

Der bewilligte Zuschuss wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises/Zwischennachweises auf das im Antrag angegebene Konto ausgezahlt.

II.

Nebenbestimmungen

1. Dieser Zuwendungsbescheid erlischt, wenn nicht innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheides mit der zu fördernden Maßnahme in wesentlichen Teilen begonnen worden ist (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. November 1999; Fundstelle: Gesetz und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen, GV.NRW. 1999 S. 602).
2. Die Bewilligung des kapitalisierten Zinszuschusses erfolgt unter dem Vorbehalt, dass im Falle einer vorzeitigen Tilgung des Kapitalmarktdarlehens dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen ist, der Zinszuschuss zeitanteilig gekürzt und der Differenzbetrag zurückgezahlt wird.
3. Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung bzw. Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

4. Die beigefügte ANBest-P ist Bestandteil dieses Bescheides, wobei die Nummer 3 ANBest-P nur für Aussiedlungen-, Teil- und Betriebszweigaussiedlungen gilt. Die beigefügte Nbest-Bau ist Bestandteil dieses Bescheides, sofern die bewilligten Zuwendungen 250.000 EUR übersteigen.

III.

Hinweise

1. Bei Maßnahmen, bei denen ein Betreuer eingeschaltet wird, darf nicht ohne die Freigabe durch den Betreuer begonnen werden. Voraussetzungen für die Freigabe durch den Betreuer sind die ordnungsgemäße Ausschreibung (mindestens 3-fach) und die Aufstellung des Kostendeckungsplanes nach Kostengruppen gemäß DIN 276.
2. Es wird darauf hingewiesen, daß alle Angaben Ihres Antrages, von denen nach den im Betreff genannten Richtlinien die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich i.S. des § 264 Strafgesetzbuch (in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998, Fundstelle: Bundesgesetzblatt (BGBl) I, Seite 3322) sind. Das heißt unter den im § 264 Strafgesetzbuch genannten Voraussetzungen kann es unter anderem strafbar sein, falsche Angaben im Zusammenhang mit der Gewährung von Zuwendungen zu machen.
3. Sie sind verpflichtet
 - der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind,
 - die Gebäude nebst Zubehör ausreichend gegen Feuergefahr zum gleitenden Neuwert zu versichern,
 - eine ordnungsgemäße betriebswirtschaftliche Buchführung für die Dauer von 10 Jahren, beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Wirtschaftsjahr, einzuführen bzw. fortzuführen, die mindestens die ordnungsgemäße Erstellung des betriebswirtschaftlichen Jahresabschlusses ermöglicht, und als Nachweis für die Einrichtung der Buchführung eine formlose Bescheinigung einer landwirtschaftlichen Buchstelle oder einer anderen Bücher führenden oder Bücher prüfenden Stelle oder des Geschäftsführers der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise vorzulegen ,
 - eine geprüfte Version des Jahresabschlusses und ein Datenblatt für die Auswertung dem Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten spätestens neun Monate nach Abschluß des Wirtschaftsjahres auf Datenträger zu übersenden.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor der Landwirtschaftskammer..... als Landesbeauftragter,..... (vollständige Anschrift) einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Unterschrift

.....Zuwendungsempfänger

....., den20....

Ort/Datum

Telefon:

An den

Direktor der Landwirtschaftskammer

.....

als Landesbeauftragter
über den Geschäftsführer
der Kreisstelle

.....

als Landesbeauftragter im Kreise

.....

Verwendungsnachweis/Zwischennachweis ¹⁾

Betr.: Zuwendungen für die Förderung von Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP)

hier: Mein/Unser Antrag vom

Durch Zuwendungsbescheid(e) des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter vom, Az.:
..... wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insgesamt bewilligt:

Zuschüsse EUR

kapitalisierter Zinszuschuss EUR

zuwendungsfähiges Kapitalmarktdarlehen EUR

Laufzeit des Darlehens Jahre

I. Sachbericht (entfällt beim Zwischennachweis)

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Erfolg und Auswirkung der Maßnahme; etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan.)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

	Einnahmen	lt. Finanzierungsplan EUR	lt. Abrechnung EUR
1.1	Eigenleistung		
1.1.1	unbare Leistungen		
1.1.2	Barmittel insges.		
	dav. Althofstellenerlös		
	dav. Junglandwirteförderung		
1.3	Zuschüsse für Baumaßnahmen		
1.4	Zinszuschuss		
1.5	Zuschuss (zu den Kosten der Erschließung)		
1.6	Betreuungszuschuss		
1.7	Kapitalmarktmittel		
1.8	sonstige Darlehen (Geldgeber angeben)		
		Summe:	<u><u> </u></u>

2 Ausgaben			
2.1 Ausgabengliederung lt. Betriebsverbesserungsplan			
Maßnahme	Investitionsbetrag (brutto einschl. bare Eigenleistung) EUR	Mehrwertsteuer EUR	förderungsfähiger Betrag EUR
1	2	3	4
2.1.0 Landzukauf			XXXXXXXXXXXX
2.1.1 Dauerkulturen			XXXXXXXXXXXX
2.1.2 Wirtschaftsgebäude bauliche Anlagen Eingrünung			
2.1.2.1 Wohnhaus			XXXXXXXXXXXX
2.1.2.2 Erschließung gemäß DIN 276 Abwasseranlagen/Kanalisation Wasserversorgung Fernwärmeversorgung Gasversorgung Stromversorgung Fernmeldetechnik Sonstiges			
2.1.3 Beschaffung von Maschinen Innenwirtschaft Außenwirtschaft			XXXXXXXXXXXX
2.1.3.1 Beschaffung von lebendem Inventar			XXXXXXXXXXXX
2.1.4 Gebühren nach HOAI sonstige Gebühren Betreuung			
2.1.5 Investitionen insgesamt			
2.1.6 Ablösung von Verbindlich- keiten			XXXXXXXXXXXX
2.1.7 Finanzierungsnebenkosten (nicht förderungsfähig)			XXXXXXXXXXXX
2.1.8 Finanzierungsbedarf insgesamt			

2.2 Tatsächlich entstandene Ausgaben			
Maßnahme	Tatsächliche Ausgaben ¹⁾	Zuwendungsfähige Ausgaben lt. Zuwendungsbescheid	geprüfte und anerkannte zuwendungsfähige Ausgaben laut Abrechnung ^{2) 3)}
	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4
2.2.0 Landzukauf		XXXXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXXXX
2.2.1 Dauerkulturen		XXXXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXXXX
2.2.2 Wirtschaftsgebäude bauliche Anlagen Eingrünung			
2.2.2.1 Wohnhaus		XXXXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXXXX
2.2.2.2 Erschließung gemäß DIN 276 Abwasseranlagen/Kanalisation Wasserversorgung Fernwärmeversorgung Gasversorgung Stromversorgung Fernmeldetechnik Sonstiges			
2.2.3 Beschaffung von Maschinen Innenwirtschaft Außenwirtschaft		XXXXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXXXX
2.2.3.1 Beschaffung von lebendem Inventar		XXXXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXXXX
2.2.4 Gebühren nach HOAI sonstige Gebühren Betreuung			
2.2.5 Investitionen insgesamt			
2.2.6 Ablösung von Verbindlichkeiten		XXXXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXXXX
2.2.7 Finanzierungsnebenkosten (nicht förderungsfähig)		XXXXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXXXX
2.2.8 Finanzierungsbedarf insgesamt			
Mehr-/Minderausgaben			

1) Bei einer Überschreitung der Einzelansätze um mehr als 20 v.H. (vgl. Nr. 1.2 der ANBest-P) ist anzugeben, ob die Bewilligungsbehörde der Überschreitung zugestimmt hat (Datum, AZ der Zustimmung der Bewilligungsbehörde)

2) Abzüglich Mehrwertsteuer, Skonti und Rabatte

3) Nicht vom Zuwendungsempfänger auszufüllen

III. Bestätigungen

1. Es wird vom Zuwendungsempfänger bestätigt, daß
 - die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden;
 - die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Ausgaben im Verwendungsnachweis mit den Belegen übereinstimmen;
 - die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände vorgenommen wurde.
2. Schlussabrechnungen und Belege über die gesamten Kosten sowie Darlehensverträge einschl. Tilgungsplan liegen vor.
3. Die Belegsammlung wird aufbewahrt bei:
4. Die Gebühren für die Architektenleistungen, statischen Berechnungen und sonstigen Ingenieurleistungen sind auf dem Beiblatt berechnet. Die Berechnung für Architekten- und Ingenieurgebühren anderer Stellen sind dort ebenfalls aufgeführt. Die Belege wurden auf eine Belegliste zusammengefaßt.

.....
Ort/Datum.....
Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers

5. Bestätigung des Betreuers

Das Vorhaben ist unter meiner Mitwirkung durchgeführt worden. Ich bestätige den vorstehenden Verwendungsnachweis und die Erklärungen des Zuwendungsempfängers

.....
Ort/Datum.....
Rechtsverbindliche Unterschrift des Betreuers

6. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der (Zwischen-)Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.

Es ergaben sich keine - die nachstehenden - Beanstandungen:

.....
Ort/Datum.....
Rechtsverbindliche Unterschrift der Bewilligungsbehörde

7. Ergebnis der Prüfung durch die staatliche Bauverwaltung

Der (Zwischen-)Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.

Es ergaben sich keine - die nachstehenden - Beanstandungen:

.....
Ort/Datum.....
Rechtsverbindliche Unterschrift der staatlichen Bauverwaltung

Anlage 4

**Umrechnungsschlüssel für die Ermittlung des Viehbestandes
nach Nummer 4.2 der Richtlinien****Rindvieh**

Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,600 GV
Stiere, Kühe und sonstige Rinder von mehr als 2 Jahren	1,000 GV
Mastkälber	0,400 GV
Kälber, außer Mastkälber, und Jungvieh unter 6 Monaten	0,300 GV

Schweine

Ferkel	0,020 GV
Läufer (20-50 kg)	0,060 GV
Zuchtschweine	0,300 GV
Schlachtschweine (über 50 kg Lebendgewicht)	0,160 GV

Geflügel	0,004 GV
----------	----------

Pferde	
unter 6 Monaten	0,500 GV
von mehr als 6 Monaten	1,000 GV

Ziegen (Mutterschafe)	0,150 GV
--------------------------	----------

Schafe (Mutterschafe)	0,150 GV
--------------------------	----------

Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,100 GV
---	----------

Berechnungsgrundlage ist der Jahresdurchschnittsbestand

Beurteilungskriterien für besondere Maßnahmen zur artgerechten Haltung von Schweinen, Rindern, Geflügel, Pferden, Schafen und Ziegen

1. Ziel der Maßnahme

In Nordrhein-Westfalen werden artgerechtere Tierhaltungsformen angestrebt und durch eine Förderung unterstützt. Dieses Ziel kann in erster Linie durch den zunehmenden Einsatz von Stroh in den Ställen erreicht werden.

Die Beachtung biologischer Bedürfnisse der Tiere steht dabei im Vordergrund. Spaltenböden und Käfighaltung (Geflügel) sind daher grundsätzlich bei allen Tierhaltungen nicht erlaubt.

Perforierte Böden (Lochspaltenböden) sind nur nach Maßgabe des Maßnahmenkatalogs zulässig.

Bereiche, in denen eine Verbesserung zu erwarten ist, sind insbesondere:

- die zur Verfügung stehende Fläche, Bewegungsmöglichkeiten und ganzjähriger Auslauf,
- Raumstruktur mit einer Trennung der Funktionsbereiche Fressen, Ruhen und Koten,
- Beschäftigung der Tiere,
- ausreichende Frischluftzufuhr,
- ständiges Frischwasserangebot und
- ausreichend Tageslicht.

In dem nachfolgenden Maßnahmenkatalog sind für die Rinder-, Schweine-, Geflügel-, Pferde-, Schaf- und Ziegenhaltung die einzelnen Verbesserungsmöglichkeiten aufgeführt.

2. Maßnahmenkatalog Rinderhaltung

Im Bereich der Rinderhaltung werden Verbesserungen insbesondere über Raumstruktur, zur Verfügung stehende Fläche, Bewegungsmöglichkeiten und Tageslicht erreicht. Anbindeställe werden nicht gefördert. Ein Drittel der gesamten dem Tier zur Verfügung stehenden befestigten Fläche kann als perforierte Fläche (Flächenspaltelemente mit einer Spaltenbreite von max. 3 cm) ausgelegt sein. Es muß ein eingestreuter Liegebereich vorhanden sein. Ausreichendes Tageslicht sowie Frischwasser müssen zur Verfügung stehen.

2.1 Laufstallhaltung

- für jedes Tier ist eine Liegefläche (mind. 2,8 m²) und ein Freßplatz (Freßplatzbreite mind. 75 cm) einzurichten,
- die Liegeflächen müssen eingestreut werden,
- die Bewegungsfläche muß mind. 5 m²/GV betragen.

2.2 Rindermast

- Pro Tier muß ein Freßplatz vorhanden sein (Freßplatzbreite: 45-70 cm je nach Alter).
- Es muß ein eingestreuter Liegebereich vorhanden sein.
- Mastbullen sind in Gruppen bis zu höchstens 15 Tieren zu halten.
- Die verfügbare Fläche muß je Tier
 - bis 350 kg LG mind. 3,5 m²,
 - über 350 kg LG mind. 4,5 m² betragen.

2.3 Kälberhaltung

- Kälber sind spätestens ab der 2. Lebenswoche in Gruppen aufzustallen, es müssen mind. 3 m²/Tier zur Verfügung stehen.
- Es ist für trockene Einstreuung des Liegebereichs zu sorgen.

3. Maßnahmenkatalog Schweinehaltung

Im Bereich der Schweinehaltung werden Verbesserungen insbesondere über Beschäftigung der Tiere, Raumstruktur sowie Bewegungsmöglichkeiten und Tageslicht erreicht.

Vorgeschrieben werden:

- eine trockene Einstreu im Liegebereich,
- Scheuermöglichkeiten und Beschäftigungsmaterial in den Buchten,
- ausreichendes Tageslicht,
- ausreichende Belüftung zur Vermeidung von Schadgaskonzentrationen,
- ausreichende Anzahl von Selbsttränken.

Zusätzlich sind folgende Anforderungen einzuhalten:

3.1 Zuchtsauen

- Anbindehaltung ist ausgeschlossen, Gruppenhaltung ist vorgeschrieben.
- Die Mindestfläche für tragende/leere Sauen beträgt 3,5 m², für Eber 7 m².
- In den Buchten müssen Liegebereich, Kot-/Aktivitätsbereich und Freßbereich erkennbar sein.
- Bei Trogfütterung muß je Sau ein Freßplatz vorhanden sein mit einer Futtertrogbreite von mindestens 50 cm je Sau.
- Bei Abruffütterung sind folgende Anforderungen an die Futterstation einzuhalten:
Die Futterstation und der zugehörige Warteraum müssen so gestaltet sein, daß Verletzungen der Tiere vermieden werden. Eine perforierte Fläche im Bereich der Abruffütterung mit einer Spaltenbreite von max. 1,8 cm ist zulässig.

3.2 Ferkelführende Sauen

- Anbindehaltung ist grundsätzlich ausgeschlossen, aber ein Auslauf ist nicht erforderlich.
- Buchten sind auszustatten mit trockener Einstreu.
- Die Mindestfläche/Sau und Wurf beträgt 5 m².
- Muttersauen dürfen max. 10 Tage lang in der Abferkelbucht fixiert werden.
- Ferkelgruppen müssen nach 10 Tagen Kontakt zueinander aufnehmen können.

3.3 Mastschweine

- Die Tiere sind in Gruppen zu halten. Die Gruppengröße beträgt
 - bis 60 kg LG max. 60 Tiere,
 - über 60 kg LG max. 30 Tiere.

- In den Buchten müssen Liegebereich, Kot-/Aktivitätsbereich und Fressbereich erkennbar sein. Die Buchtengröße beträgt
 - bis 60 kg LG mind. 0,6 m²/Tier,
 - über 60 kg LG mind. 1,2 m²/Tier.
- Der Liegebereich ist auszustatten mit trockener Einstreu.
- Vorhanden sein muß
 - bei Trogfütterung für jedes Tier ein Fressplatz,
 - für je 6 Tiere eine Tränke,
 - bei Breiautomaten für je 12 Tiere ein Fressplatz von mind. 35 cm Breite.

4. Maßnahmenkatalog Geflügelhaltung

In der Geflügelhaltung werden Verbesserungen insbesondere über Raumstruktur, zur Verfügung stehende Fläche, Auslauf, Beschäftigungsmöglichkeiten und Tageslicht erreicht. Käfighaltung ist daher generell nicht erlaubt. Ausreichend Tageslicht sowie Frischwasser müssen zur Verfügung stehen. Den Tieren muß tagsüber ein uneingeschränkter Zugang zu einem Auslauf angeboten werden.

4.1 Legehennen

Die Legehennenhaltung ist als Freilandhaltung oder Auslaufhaltung möglich.

Folgende Mindestvoraussetzungen werden vorgeschrieben:

- mind. 50% der Bodenfläche im Stall muß eine mit einem Drahtgeflecht abgedeckte Kotgrube sein.
- 1/3 der Bodenfläche im Stall muß als Scharrraum mit trockener Einstreu versehen werden.
- Die Besatzdichte im Stall darf max. 7 Tiere/m² betragen.
- Es muß ein befestigter, überdachter Auslauf (Pavillon) mit einer Mindestfläche von 0,05 m²/Tier vorhanden sein. Zusätzlich ist ein Grünauslauf mit einer Mindestfläche von 10 m²/Tier oder ein Grünauslauf als Wechsellauslauf mit 2,5 m²/Tier vorgeschrieben. Im Auslauf ist die Möglichkeit zum Sandbad vorzusehen. Der Auslauf sollte mit Büschen und Bäumen bepflanzt sein.

Als Stalleinrichtung müssen vorhanden sein:

- Erhöhte Sitzstangen mit einem Abstand von mind. 35 cm und einer Mindestbreite von 20 cm/Tier,
- ein Futterplatz mit mind. 12 cm/Tier bei Längstrog oder max. 40 Tiere/Automat,
- Tränkeplätze mit max. 55 Tiere/Rundtränke oder mind. 4 cm/Tier bei Rinnentränke oder max. 4 Tiere/Nippeltränke,
- Einzelnester für max. 4 Tiere/Nest oder Familiennester mit 50 Tiere/m², die Nester müssen mit lockerer Einstreu versehen werden.

4.2 Mastgeflügel

4.2.1 Masthähnchen und Mastputen

- Der Stall ist mit trockenem Material einzustreuen.
- Die Besatzdichte darf max. 20 kg Mastendgewicht/m² bei Masthähnchen und 35 kg Mastendgewicht/m² bei Mastputen nicht übersteigen.
- Im Stall müssen Sitzstangen oder erhöhte Flächen z.B. Strohballen vorhanden sein.

- Es muß ein befestigter überdachter Auslauf (Pavillon) mit einer Mindestfläche von 0,05 m²/Masthähnchen vorhanden sein. Für Mastputen ist dieser entsprechend größer auszulegen. Zusätzlich ist ein Grünauslauf mit einer Mindestfläche von 1 m²/Masthähnchen bzw. 4 m²/Mastpute vorgeschrieben. Im Auslauf muß ein Sandbad vorhanden sein. Der Auslauf sollte mit Büschen oder Bäumen bepflanzt sein.

4.2.2 Mastenten und Mastgänse

- Der Stall ist mit trockenem Material einzustreuen.
- Die Besatzdichte darf max. 25 kg Mastendgewicht/m² bei Mastenten und 30 kg Mastendgewicht/m² bei Mastgänsen nicht übersteigen.
- Im Stall müssen Sitzstangen (nur für Flugenten) oder erhöhte Flächen z.B. Strohballen vorhanden sein.
- Es muß ein Grünauslauf mit einer Mindestfläche von 2 m²/Mastente bzw. 4 m²/Mastgans vorhanden sein. Im Auslauf muß ein Teich oder eine Badegelegenheit vorhanden sein.

5. Maßnahmenkatalog Pferdehaltung

In der Pferdehaltung werden Verbesserungen insbesondere über zur Verfügung stehende Fläche, Auslauf, Bewegungsmöglichkeit, Kontakt zu anderen Pferden und Tageslicht erreicht. Ständerhaltung ist nicht erlaubt. Den Tieren sollte tagsüber ein Zugang zu einem Auslauf auf einer Weide angeboten werden. In den Ställen ist für ausreichend Belüftung zur Vermeidung von Staub und Schadgaskonzentrationen zu sorgen. Ständiges Frischwasserangebot muß zur Verfügung stehen. Tränken und Krippen oder Fressstände müssen aus hygienischen Gründen räumlich getrennt voneinander angebracht werden. Die Deckenhöhe in den Ställen muß mind. das 1,5 fache der Widerristhöhe, mindestens jedoch 2,5 m, betragen. An der Stelle von Stroh kann auch Sägemehl oder Torf als Einstreumaterial verwendet werden.

Beschreibung der Haltungssysteme:

5.1 Einzelhaltung

5.1.1 Außenbox mit Auslauf

Box mit der Möglichkeit, einen direkt angeschlossenen Auslauf (Paddock) zu benutzen. Liegefläche von mind. 9 m², für Ponys 7 m² je Tier. Die Breite der Box muß mind. 2,5 m betragen. Der Auslauf sollte mind. 23 m², für Ponys 17 m² je Tier betragen.

5.1.2 Mehrraumauslaufhaltung

Box mit der Möglichkeit, einen direkt angeschlossenen Auslauf (Paddock) zu benutzen und einer Trennung von Liege- und Fressbereich. Liegefläche von mind. 8 m², für Ponys 6 m² je Tier. Die Breite der Box muß mind. 2,5 m betragen. Fressstandbreite: 70-80 cm, Fressstandlänge: 3,1 m, für Ponys 2,6 m. Der Auslauf sollte mind. 23 m², für Ponys 17 m² je Tier betragen.

5.2 Gruppenhaltung

5.2.1 Außengruppenbox mit Auslauf

Stall für mehrere Pferde mit der Möglichkeit, einen direkt angeschlossenen Auslauf (Paddock) zu benutzen. Liegefläche von mind. 9 m², für Ponys 7 m² je Tier. Der Auslauf sollte mind. 23 m², für Ponys 17 m² je Tier betragen.

Ab einer Gruppengröße von 5 Tieren ist eine Reduzierung des Flächenbedarfs um bis zu 20 % möglich.

5.2.2 Mehrraumgruppenauslaufhaltung

Stall für mehrere Pferde mit der Möglichkeit, einen direkt angeschlossenen Auslauf (Paddock) zu benutzen und einer Trennung von Liege- und Fressbereich.

Liegefläche von mind. 8 m², für Ponys 6 m² je Tier. Fressstandbreite: 70-80 cm, Fressstandlänge: 3,1 m, für Ponys 2,6 m. Der Auslauf sollte mind. 23 m², für Ponys 17 m² je Tier betragen. Ab einer Gruppengröße von 5 Tieren ist die Reduzierung der Liegefläche und des Auslaufs um bis zu 20 % möglich.

6. Maßnahmenkatalog Ziegenhaltung

- Für jedes Tier ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu reicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbucht ausgestattet sein.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 1,5 m² je Ziege und 0,35 m² je Zicklein betragen.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- Neben der o.a. nutzbaren Stallfläche sind pro Ziege mind. 0,5 m² nutzbare Liegefläche zu schaffen, die gegenüber der übrigen Stallfläche erhöht sind und auf unterschiedlichem Niveau mind. 3 Stufen vorsehen; ergänzend sind Voraussetzungen für Springmöglichkeiten zu schaffen.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf mit ausreichend und geeigneten Klettermöglichkeiten zur Verfügung steht.
- Es müssen Zickleinnester vorhanden sein, die so bemessen sind, dass alle Zicklein gleichzeitig liegen können.
- in Stall und Auslauf müssen ausreichend Bürsten und Reibungsflächen zur Verfügung stehen.

7. Maßnahmenkatalog Schafhaltung

- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. einer Absonderungsbucht ausgestattet sein.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 1,5 m² je Schaf und 0,35 m² je Lamm betragen.
- Liegeflächen müssen ausreichend mit trockener Einstreu versehen werden.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf zur Verfügung steht, der so bemessen ist, dass er für die Sammlung und den Aufenthalt der Herde ausreicht.
- Die Auslauffläche (Abtriebeinrichtung) muss mit einem Klauenbad einschließlich Zutriebeinrichtung ausgestattet sein.

– MBL NRW. 2002 S. 768.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569